

Ausführliche Information zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Das zum 01.01.1999 eingeführte Verbraucherinsolvenzverfahren gibt überschuldeten Privatpersonen und auch ehemals Selbstständigen mit weniger als 20 Gläubigern die Möglichkeit eines finanziellen Neuanfangs. Dafür hat der Gesetzgeber ein umfangreiches Instrumentarium entwickelt, das verschiedene Möglichkeiten bietet, eine Entschuldung zu erreichen.

1. Außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
2. Gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
3. Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensphase
4. Insolvenzplanverfahren

Vor der Entscheidung für eine Schuldenregulierung über ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist es wichtig zu wissen, worauf man achten sollte.

1. Was ist vor Beginn des Verfahrens zu prüfen?

Ist der Antrag zulässig? (InsO § 287a)

Das Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und juristischen Person eröffnet werden. (§11 InsO) Es muss ein Eröffnungsgrund gegeben sein. (§ 16 InsO) Eröffnungsgründe sind Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und bei juristische Personen Überschuldung. (§§ 17,18 und 19 InsO)

Wurde jedoch bereits einmal ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt, so gelten für die Zulässigkeit eines neuen Antrages folgende Fristen:

- 10 Jahre – wenn die Restschuldbefreiung bereits einmal erteilt wurde

Bei einem neuen Antrag nach erfolgter Versagung der Restschuldbefreiung

- 5 Jahre, wenn die Versagung wegen einer Insolvenzstraftat erfolgte
- 3 Jahre, bei Verletzung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten, Verletzung der Erwerbsobliegenheit, bei nachträglicher Versagung, einem Verstoß gegen die Obliegenheiten oder wegen Vermögensverschwendung.

Kann die Restschuldbefreiung generell versagt werden? (InsO § 290 Abs. 1 bis 4)

Ja – und zwar wenn ein Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt, weil der Schuldner

- in den letzten 5 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen einer Straftat nach §§ 283 – 283c des Strafgesetzbuches (Bankrott, besonders schwerer Fall des Bankrotts, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung) verurteilt wurde.
- in den letzten 3 Jahren vor dem Stellen des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig, schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen und/oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden.
- in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass man unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet hat.
- in der Erklärung zu bereits früher gestellten Anträgen und im aktuellen Antrag in den vorzulegenden Einkommens- und Vermögensverzeichnissen, dem Gläubigerverzeichnis und der gegen einen gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

- seine Erwerbsobliegenheit nach § 287 b InsO verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt. Das gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Gilt die Restschuldbefreiung für alle Forderungen? (InsO § 302)

Nein - sie gilt nicht für:

- Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung,
- Forderungen aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, der pflichtwidrig und vorsätzlich nicht gewährt wurde
- Steuerschulden, sofern es im Zusammenhang damit zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung kam

Voraussetzung ist, dass der Gläubiger die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 beim Insolvenzverwalter anmeldet

Generell nicht restschuldbefreiungsfähig sind:

- Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten.
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Gibt es Rechtsgeschäfte in der Vergangenheit, die der Insolvenzverwalter anfechten kann? (InsO §§ 130 – 134)

Die Anfechtung durch den Insolvenzverwalter dient grundsätzlich dazu, Geschäfte des Schuldners in der Krise rückgängig zu machen, durch die einzelne Gläubiger bevorzugt und die Masse geschmälert wurde.

Anfechtungstatbestände – Beispiele:

Beispiel	Tatbestand	InsO	Frist
Das Auto wird unter Wert verkauft	Unmittelbar benachteiligendes Rechtsgeschäft	132	3 Monate vor Antragstellung
Der Schuldner befriedigt trotz Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger bevorzugt, obwohl dieser die Zahlungsunfähigkeit kannte	Kongruente Deckung	130	3 Monate vor Antragstellung
Der Schuldner zahlt an einen Gläubiger, dessen Forderung noch nicht fällig war	Inkongruente Deckung	131	1 oder 3 Monate vor Antragstellung.
Der Schuldner überträgt ein Grundstück an einen Dritten, mit dem Vorsatz die Gläubiger zu benachteiligen, wobei der Dritte wusste, dass entweder die Zahlungsunfähigkeit drohte oder die Übertragung die Gläubiger benachteiligte	Vorsätzliche Benachteiligung	133 Abs. 1	10 Jahre vor Antragstellung
Verkauf des Grundstücks an nahe Verwandte, die den Vorsatz kennen, die Gläubiger zu benachteiligen	Entgeltliche Geschäfte mit nahe stehenden Personen	133 Abs. 2	2 Jahre vor Antragstellung
Schenkungen des Schuldners Außer gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke	unentgeltliche Leistungen	134	4 Jahre vor Antragstellung

Achtung: Zahlungen an Dritte, die in der Absicht erfolgten, andere Gläubiger zu benachteiligen, können bis zu 10 Jahren vor der Antragstellung vom Insolvenzverwalter angefochten werden. Bei Schenkungen an nahestehende Personen wird das unwiderleglich vermutet. (Nahestehende Personen sind in InsO § 138 (1) benannt)

Was gehört zum Vermögen und damit zur Masse, die verwertet wird?

- Bankguthaben –es empfiehlt sich, das Girokonto als P-Konto zu führen, um eine Verwertung des Kontoguthabens zu vermeiden
- Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, wertvoller Schmuck
- Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, (Rentenversicherungsverträge müssen unbedingt geprüft werden, denn nicht alle sind „insolvenz sicher“.
- Fahrzeuge (wird es dringend für die berufliche benötigt, so kann die Verwertung entfallen – im Streitfall entscheidet das Insolvenzgericht)
- Wertvolle Möbel, Kleidungsstücke und sonstiger wertvoller Hausrat
- Grundstücke, Miet- und Pachteinnahmen – auch Einnahmen aus Untermiete
- Gartenlauben, Bäume, Gehölze, Schuppen usw., die auf einem Pachtgrundstück stehen (der Insolvenzverwalter kann aufgrund eines ihm zustehenden Sonderkündigungsrechtes den Pachtvertrag kündigen)
- Forderungen gegen andere (z. B. Schulden, die jemand noch bei Ihnen hat)
- Beteiligungen an Aktiengesellschaften, Genossenschaften – auch Genossenschaftsanteile, wenn das Vierfache des monatlichen Nutzungsentgelds überschritten ist - das Vierfache darf höchstens 2000€ betragen
- Bausparvertrag / vermögenswirksame Leistungen
- Mietkaution (sobald sie aus der Wohnung ausziehen und der Vermieter die Kautionsfrei gibt)
- Teilweise auch Ansprüche aus Altersvorsorgeverträgen (muss geprüft werden)
- Betriebskostenrückerstattungen und Rückzahlungen von Energieversorgern usw.
- Erstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt
- Ansprüche gegen eine Versicherung aus einem Versicherungsschaden
- Lastschriften können – so sie durch Quartalsabschluß noch nicht endgültig genehmigt sind – vom Treuhänder wieder zurück geholt und zur Masse gezogen werden.
-

Wer gehört zu den Gläubigern und muss mit angegeben werden?

- Neben den „normalen“ Gläubigern, wie Banken, Versandhäuser, Telefongesellschaften oder Inkassobüros (wenn der Gläubiger seine Forderung an das Inkassobüro abgetreten hat) gehören auch mit ins Verzeichnis
- Verwandte, wenn z.B. Familiendarlehen gewährt wurden, Freunde, Bekannte, die Darlehen gegeben haben
- Verbindlichkeiten aus dem Dispositionskredit, wenn er in Anspruch genommen wurde
- Einkaufskonto beim Versandhaus
- Leasingbank
- Jugendamt, Kinder, bei rückständigen Unterhaltsforderungen (Unterhaltskostenvorschuß und Unterhalt, der dem Kind geschuldet wird)
- Jobcenter, wenn es ein Darlehen z.B. für die Mietkaution gewährt hat oder Leistungen zurück fordert
- Bank, die ein Handy finanziert
- Wenn Mietschulden in der aktuell bewohnten Wohnung bestehen, ist auch der derzeitige Vermieter ein Gläubiger – das gilt auch für aktuelle Rückstände bei Energieversorgern usw.
- Zahnärzte, Optiker, Kieferorthopäden mit denen es eine Ratenzahlungsvereinbarung gibt, sind ebenfalls Gläubiger

2. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan

Vor dem Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens muss zunächst versucht werden, sich mit den Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan bezieht alle Gläubiger ein. Der Regulierungsvorschlag orientiert sich an den Beträgen, die den Gläubigern in einem Insolvenzverfahren zufließen würden, also die innerhalb der nächsten 5 bzw. 6 Jahre pfändbar wären oder auch aus dem Unpfändbaren oder durch Dritte zur Regulierung angeboten werden.

Beispiel:

Außergerichtlicher Schuldenregulierungsplan vom 08.09.2014						
Schuldner-/in:		Mustermann Manfred				
Plan ohne Abtretung		Laufzeit: 72 Monate				
monatliches Angebot		50,00 €				
Beginn des Zahlungsplans		01.01.2015				
Nr.	Gläubiger	Forderung	Quote von Gesamtverschuldung	1. bis 72. Monat mtl.	Gesamthöhe des Tilgungsangebots	Regulierungsquote
1	A	5.000,00 €	28,57%	14,29 €	1.028,57 €	20,57%
2	B	2.500,00 €	14,29%	7,14 €	514,29 €	20,57%
3	C	10.000,00 €	57,14%	28,57 €	2.057,14 €	20,57%
	Summe	17.500,00 €	100,00%	50,00 €	3.600,00 €	

Hinweis: Aufgrund der Rundung aller Beträge auf 2 Nachkommastellen können sich Rundungsdifferenzen zum Gesamttilgungsangebot ergeben.

Nehmen alle Gläubiger das Angebot an, so wird der Plan erfüllt und es ist kein Insolvenzantrag nötig. Lehnen einer oder mehrere Gläubiger das Angebot ab, so wird das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches von der geeigneten Stelle oder Person – mit der/dem der Plan entworfen wurde – bescheinigt. (§ 305 InsO) Dabei ist entscheidend, wie viele Gläubiger mit welcher Forderungshöhe den Plan abgelehnt haben. Waren Kopf – und Summenmehrheit der Gläubiger für den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, besteht die Aussicht auf einen erfolgreichen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan.

Das Ergebnis des außergerichtlichen Einigungsversuches wird in der Bescheinigung der „geeigneten Stelle oder Person“ vermerkt und eine Einschätzung darüber gegeben, ob ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan Aussicht auf Erfolg haben kann oder nicht.

Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan kann nicht separat bei Gericht eingereicht werden, sondern er ist Bestandteil des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

3. Die Verfahrenskosten (InsO § 4a – 4d)

Muss der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht eingereicht werden, entstehen Verfahrenskosten von ca 1.500 – 1800 €.

Reicht das Vermögen nicht aus, um diese Kosten zu decken, werden sie auf Antrag gestundet und zunächst von der Landeskasse getragen. Die Stundung wird nicht gewährt, wenn ein Versagensgrund nach § 290 Abs.1 Nr. 1 (Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 283 – 283 c Strafgesetzbuch – in den letzten 5 Jahren) vorliegt. Die Stundung wird für jeden Verfahrensabschnitt einzeln gewährt und kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Stundung nicht mehr vorliegen (höheres Einkommen, Verletzung der Erwerbsobliegenheit, vorsätzliche oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Umstände, die zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens führten, Versagung der Restschuldbefreiung.)

Die Stundung kann auch verwehrt werden, wenn der Großteil der Forderungen aus „deliktischer Handlung“ stammen.

Werden die Verfahrenskosten gestundet, so sind sie nach Abschluss des gesamten Verfahrens in Raten zurück zu zahlen, wenn die Einkommenssituation das zulässt. Fällt während des gesamten Verfahrens Masse an (pfändbares Einkommen und/oder Vermögen), so werden daraus zunächst die Verfahrenskosten beglichen.

Wurde die Stundung der Verfahrenskosten beantragt, entscheidet das Gericht per Beschluss über diesen Antrag.

4. Der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Für den Antrag gibt es ein bundeseinheitliches Formular auf Eröffnung eines, das als Download u.a. beim Bundesjustizministerium zur Verfügung steht. Jede verschuldete Person muss einen eigenen Antrag stellen – bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften also beide, selbst wenn sie für alle Verbindlichkeiten gemeinsam haften.

Das Formular enthält folgende Einzelanträge:

- den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen
- den Antrag auf Restschuldbefreiung
- den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bestehen oder drohen)
- den Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

Weiter werden verlangt:

- Auskünfte darüber, ob bereits einmal ein solcher Antrag gestellt wurde
- Angaben zur Person
- Die Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches
- Die Abtretungserklärung für den Insolvenzverwalter
- Vollständige Angaben zum Vermögen
- Vollständige Angaben zu den Gläubigern
- Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan

Zudem muss die Richtigkeit und Vollständigkeit folgender Angaben versichert werden:

- Auskünfte zu bereits früher einmal gestellten Anträgen auf Erteilung der Restschuldbefreiung und die Versagensgründe,
- Auskünfte zum Vermögensverzeichnis
- Auskünfte zum Einkommen
- Auskünfte zu den Gläubigern und den von ihnen geltend gemachten Forderungen

Es wird darüber informiert, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können und es zur Versagung der Restschuldbefreiung führen kann, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden. (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO)

5. Der Insolvenzantrag bei Gericht

Ist der ausgefüllte Antrag bei Gericht eingegangen, wird er dort zunächst auf Zuständigkeit geprüft. Zuständig ist immer das Amtsgericht für den jeweiligen Gerichtsbezirk – Wohnbezirk.

Das Gericht prüft, ob alle Erklärungen und Unterlagen vollständig sind. Fehlt etwas, so fordert das Gericht auf, das Fehlende zu ergänzen. Dafür gilt eine Frist von einem Monat. (§ 305 Abs.4 (3)) Geht innerhalb der Frist keine Nachbesserung bei Gericht ein, gilt der Antrag als zurückgenommen.

Sind alle Unterlagen vollständig, ruht zunächst das Verfahren über den Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§306 InsO), bis das Gericht über die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes entschieden hat.

Das Gericht kann die Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beschließen, so dass kein Gläubiger mehr pfänden kann.

Amtsgericht XXXXXXXXXXXX
Beschluss

Geschäftsnummer: XX IK XXXXXXXX Datum

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen

des Herrn XXXXXXX XXXXXXXXX,
geboren XXXXX,
Anschrift,

wird die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners eingestellt bzw. untersagt, § 21 II Nr. 3 InsO.

XXXXXXXXXX
Richter am Amtsgericht

6. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan

Geht aus der Bescheinigung der „geeigneten Stelle oder Person“ hervor, dass Kopf- und Summenmehrheit der Gläubiger für den Plan waren und ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan für aussichtsreich erklärt, kann das Gericht das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren durchführen.

Dafür müssen innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch das Gericht entsprechend der Zahl der Gläubiger Kopien des Planes und des Vermögensverzeichnisses bei Gericht eingereicht werden. Das Gericht stellt diese Unterlagen den Gläubigern zu und fordert sie auf, innerhalb eines Monats dazu Stellung zu nehmen. Nimmt ein Gläubiger nicht innerhalb der Frist Stellung, gilt das als Einverständnis mit dem Plan. (§307 Abs, 2 InsO)

Haben mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger dem Plan zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche dieser Gläubiger auch mehr als die Hälfte der Ansprüche der Gläubiger (Kopf- und Summenmehrheit) kann das Gericht die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger ersetzen. (§309 InsO)

Wenn kein Gläubiger Einwendungen erhebt oder die Zustimmungsersetzung erfolgt ist, gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen und hat die Wirkung eines Vergleichs nach §794 ZPO. Es ergeht ein entsprechender Beschluss durch das Gericht.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Erteilung der Restschuldbefreiung gilt dann als zurückgenommen. (§308 InsO)

Gläubiger, die mit ihren Forderungen im Plan nicht enthalten sind, können weiterhin ihre Forderung geltend machen.

Hat die Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens keine Aussicht auf Erfolg, wird das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Amts wegen wieder aufgenommen. (§311 InsO)

7. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der Eröffnungsbeschluss

Das Insolvenzverfahren beginnt mit dem Beschluss über die Eröffnung. In diesem „Eröffnungsbeschluss“, teilt das Gericht mit, wann genau das Insolvenzverfahren eröffnet und wer als Insolvenzverwalter bestellt wurde. Dieser und alle weiteren wichtige Beschlüsse werden im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlicht. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird in der Schufa vermerkt.

Amtsgericht XXXXXXXXXXXXX
Beschluss

Geschäftsnummer: 35 IK XXXXXXXX Datum

Über das Vermögen

des Herrn XXXXXXXXX,
 geboren am XX.XX.XXXXX,
 Anschrift

wird heute, am XX.XX.XXXXX um XX.XX Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet,
 weil der Schuldner zahlungsunfähig ist, §§ 16, 17 InsO. Der Antrag auf Eröffnung des
 Insolvenzverfahrens ist beim Gericht am XX.XX.XXXX eingegangen.

Zur Treuhänderin wird bestellt: Frau Rechtsanwältin XXXXXXXXXXX in
 Anschrift.

Die Treuhänderin wird gemäß § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen durchzuführen. Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) sind bei der Treuhänderin schriftlich bis zum 11.11.2014 anzumelden. Ausschlussfrist für die Einreichung von Schriftsätzen ist der XX.XX.XXXX Die Forderungen werden nach Ablauf dieser Frist geprüft. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, erhalten keine Benachrichtigung über den Ausgang der Prüfung. Die Gläubiger werden gem. § 28 Abs. 2 InsO aufgefordert, der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners beanspruchen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstandenen Schaden. Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO). Der Schuldner hat die Restschuldbefreiung beantragt (§ 287 InsO in der bis zum 30.06.2014 gültigen Fassung).

XXXXXXXXXX
 Richter am Amtsgericht

Ab diesem Eröffnungsbeschluss ist eine Zwangsvollstreckung der Insolvenzgläubiger in das Vermögen oder in laufende Bezüge (Einkommen) nicht mehr möglich. Dieses Vollstreckungsverbot gilt nicht für Unterhaltsgläubiger und Gläubiger, die eine Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung vollstrecken, soweit sie in den Teil der Bezüge pfänden, der für andere Gläubiger nicht pfändbar ist (Vorrechtsbereich). (§ 89 InsO)

Ab dem Eröffnungsbeschluss obliegt es dem Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben bzw. sich um eine solche zu bemühen (§287 InsO) und seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen. (§ 97 InsO) Er muss das Insolvenzgericht und den Insolvenzverwalter über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft geben, den Insolvenzverwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben unterstützen und ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen, um seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

Der Insolvenzverwalter

Die Verfügungsgewalt über das Vermögen des Schuldners geht mit dem Eröffnungsbeschluss auf den Insolvenzverwalter über. Ihm obliegt es, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Das bedeutet:

- Er richtet ein Verwaltersonderkonto ein, auf dem alle Beträge verwaltet werden, die zur Insolvenzmasse gehören (Pfändbare Einkommensanteile, Guthaben aus Steuererstattungen, Guthaben aus Versicherungen usw.).
- Alle Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind ihm im Rahmen der Auskunftspflicht gem. §97 InsO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Er informiert den Arbeitgeber/Leistungsträger und legt dort die Abtretung offen.
- Er setzt den Vermieter in Kenntnis und verlangt, etwaige Betriebskostenrückerstattungen oder Kauttionen auf das Verwaltersonderkonto einzuzahlen. Er informiert auch die Wohnungsgenossenschaft.
- Er informiert das Finanzamt und fordert es auf, Steuerrückerstattungen ebenfalls auf das Verwaltersonderkonto einzuzahlen.
- Er informiert die kontoführende Bank. Da mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle Geschäftsbesorgungsverträge und Aufträge des Schuldners erlöschen, sperrt die Bank das Konto.
- Er kann der Bank gegenüber erklären, daß der Schuldner weiterhin über das Konto ausschließlich als Guthabenkonto verfügen darf. Er verlangt Kontoauszüge, entweder gleich von der Bank oder vom Schuldner.
- Er verlangt die Herausgabe von Sparbüchern, Lebensversicherungen u.a. jeweils mit dem zugrunde liegenden Vertrag.
- Vom Kraftfahrzeug verlangt er die Herausgabe des KFZ Briefes im Original, den Fahrzeugschein sowie den Kaufvertrag.
- Bei Grundstücken verlangt er einen vollständigen und aktuellen Grundbuchauszug.
- Er kann die Erfüllung laufender Verträge ablehnen.
- Er kann Rechtsgeschäfte aus der Vergangenheit anfechten.
- Wenn nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens neues Vermögen hinzu kommt, ist das dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen.

Während der gesamten Zeit verwertet der Insolvenzverwalter das pfändbare Vermögen und zieht die pfändbaren Bestandteile des Einkommens ein.

Die Insolvenzgläubiger

Alle Gläubiger, deren Forderung vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestand oder dem Grunde nach angelegt war, sind Insolvenzgläubiger. Gläubiger, deren Forderungen nach dem Eröffnungsbeschluss entstehen sind Neugläubiger. Sie werden vom Insolvenzverfahren nicht erfasst.

Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum vom Gericht benannten Prüftermin beim Insolvenzverwalter anzumelden. Es gibt keine Pflicht zur Anmeldung der Forderung und Gläubiger können auch von der Anmeldung der Forderung absehen. Gläubiger mit geringer Forderungshöhe verzichten bisweilen auch auf diesen Schritt. Gläubiger, die ihre Forderungen schriftlich der Höhe und dem Grunde nach anmelden, können dabei gleichzeitig Tatsachen darlegen, aus denen sich nach ihrer Einschätzung ergibt, dass es sich um eine Forderung handelt, die aus einer unerlaubten Handlung, einer vorsätzlich pflichtwidrig verletzten Unterhaltspflicht oder einer Steuerstraftat nach §§ 370, 3743 oder 374 Abgabenordnung stammt. (§174 InsO) Diese Forderung wäre dann nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Wird eine Forderung auf diese Weise angemeldet, muss das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen und die Möglichkeit des Widerspruchs hinweisen. (§ 175 InsO)

Die Gläubiger können auch nach Ablauf der Anmeldefrist noch Forderungen anmelden, müssen aber dann die Kosten für einen besonderen Prüftermin oder für ein schriftliches Prüfverfahren tragen. § 177 InsO.

Der Insolvenzverwalter prüft alle Forderungen auf Rechtmäßigkeit und trägt sie in eine Gläubigertabelle ein. Dann wird der Schuldner aufgefordert, zu prüfen, ob es mit den angemeldeten Forderungen seine Richtigkeit hat. Gibt er keine Rückmeldung, geht der Insolvenzverwalter davon aus, dass die eingetragenen Forderungen tatsächlich so bestehen.

Alle Forderungen werden vom Insolvenzgericht in die Insolvenztabelle eingetragen. Erhebt weder der Insolvenzverwalter noch der Insolvenzgläubiger Widerspruch so gelten die Forderungen als festgestellt und die Tabelle wirkt wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern. (§178 InsO)

Bestreiten Insolvenzverwalter oder Gläubiger eine Forderung obliegt es den Parteien, den Widerspruch zu verfolgen bzw. eine Feststellung zu betreiben. (§179 InsO)

Widerspricht der Schuldner einer Forderung, muss er diesen Widerspruch erstmal nicht begründen. Der Gläubiger muss auf Feststellung dieser Forderung vor dem Vollstreckungsgericht klagen. (§184 (1) InsO) und nachweisen, dass die Forderung besteht und/oder die Forderung aus einer unerlaubten Handlung, einer vorsätzlich pflichtwidrig verletzten Unterhaltspflicht oder einer Steuerstraftat nach §§ 370, 3743 oder 374 Abgabenordnung stammt und somit nicht restschuldbefreiungsfähig ist. Für dieses Klageverfahren ist dem Gläubiger allerdings keine Frist gesetzt, so dass er eine solche Klage auch noch nach Ende des gesamten Verfahrens betreiben kann.

Gibt es für die Forderung jedoch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel oder liegt ein Urteil vor, dann ist es umgekehrt und jetzt muss der Schuldner seinen Widerspruch mit einer Klage verfolgen. Dafür ist dem Schuldner eine Frist von einem Monat gesetzt.

Falls also eine Forderung vom Gläubiger als Forderung aus einer unerlaubten Handlung, einer vorsätzlich pflichtwidrig verletzten Unterhaltspflicht oder einer Steuerstraftat nach §§ 370, 3743 oder 374 Abgabenordnung angemeldet wird, muss der Schuldner innerhalb eines Monats seinen Widerspruch mit einer Klage verfolgen und dem Gericht auch die Verfolgung des Widerspruchs nachweisen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, gilt der Widerspruch als nicht erhoben. (§184 (2) InsO)

Dann ist die Forderung als von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung zur Insolvenztabelle festgestellt und bleibt auch nach der Erteilung der Restschuldbefreiung bestehen.

Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Schlusstermin haben die Insolvenzgläubiger auch die Möglichkeit, schriftlich einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO bei Gericht zu stellen. Der Versagensgrund muss glaubhaft gemacht werden.

Das Gericht entscheidet per Beschluss über den Antrag, der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht und sowohl dem Insolvenzgläubiger, der den Antrag gestellt hat, als auch dem Schuldner steht das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Der Insolvenzplan

Seit dem 01.07.2014 kann auch im Verbraucherinsolvenzverfahren ein Insolvenzplan eingereicht werden. Das geht auch für alle Anträge, die zwar schon vor dem 01.07.2014 gestellt wurden, aber das Insolvenzverfahren noch nicht aufgehoben wurde, es also noch keinen Schlusstermin gab. Der Insolvenzplan kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht eingereicht werden oder später. Nur nach dem Schlusstermin ist ein solcher Plan nicht mehr möglich. (§ 218 InsO) Verbessern sich während des Insolvenzverfahrens die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beträchtlich, kommt von dritter Seite Unterstützung oder sind berufliche Perspektiven durch das laufende Insolvenzverfahren eingeschränkt, lohnt es sich, über einen solchen Plan nachzudenken.

Bevor ein derartiger Plan ins Auge gefasst wird, ist es ratsam, mit den Gläubigern Kontakt aufzunehmen, um zu erfahren, wie sie sich zu diesem möglichen Regulierungsvorschlag positionieren würden. Gibt es überwiegend positive Rückmeldungen, kann ein solcher Plan aufgestellt werden.

Dabei gibt es die Möglichkeit, Gläubigergruppen zu bilden. Zur Annahme des Insolvenzplanes ist es nötig, dass sich in jeder Gruppe Kopf- und Summenmehrheit der Gläubiger für den Plan aussprechen (§244 InsO). Der Plan selbst besteht aus einem darstellendem und einem gestaltendem Teil. (§§ 219 – 221 InsO) In dem darstellenden Teil wird die bestehende persönliche und wirtschaftliche Situation geschildert. Es werden Aussagen zu den bestehenden Verbindlichkeiten getroffen, eine Prognose der Gläubigerbefriedigung bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens abgegeben und dargelegt, wie genau der Plan aussehen soll. Darüber hinaus wird ausgeführt, woher die Mittel für den Plan stammen, wie verteilt werden soll und wer die Kosten für das Planverfahren trägt (eine Stundung der Verfahrenskosten für ein Insolvenzplanverfahren gibt es nicht – Beschluss des BGH vom 5.5.11 – IX ZB 136/09).

Im gestaltenden Teil geht es darum, wie genau der Plan abgewickelt werden soll. Grundvoraussetzung für den Plan ist, dass die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden, als im regulären Verfahrensablauf (§§ 245 (1) oder 251 (1) InsO) und die Kosten für das Planverfahren gedeckt sind.

Das Gericht kann den Plan zurückweisen, wenn die Vorschriften zum Plan nicht beachtet wurden oder keine Aussicht auf Annahme des Planes durch die Beteiligten besteht. (§ 231 InsO).

Wird der Plan von allen Beteiligten angenommen und seine Bestätigung durch den Beschluss des Insolvenzgerichts rechtskräftig, wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. (§ 258 InsO). Das Amt des Insolvenzverwalters erlöscht und der Schuldner erhält das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen.

Der Schlusstermin

Läuft das Insolvenzverfahren regulär weiter und ist die Verwertung der Insolvenzmasse mit Ausnahme des laufenden Einkommens abgeschlossen, erfolgt die Schlussverteilung. (§196 InsO) Für Vermögenswerte, die zwar vorhanden sind, aber noch nicht verwertet werden können (z.B. Kautionen, Ansprüche aus einer Erbschaft oder Versicherung usw.) kann er eine Nachtragverteilung bei Gericht beantragen. Die Nachtragsverteilung kann auch vom Amts wegen oder von einem Gläubiger beantragt werden. Sie wird durch das Insolvenzgericht angeordnet (§ 203 InsO). Das Gericht muss die Schlussverteilung genehmigen.

AZ des Gerichts XXXXX

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der/des XXXXXX, geb. XX.XX.XXXX, Anschrift ist die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Der verfügbare Massebestand beträgt XXX,XX € abzüglich der noch zu berücksichtigenden Massekosten bzw. Masseschulden. Die Summe der zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) beträgt XXXXXXX € . Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in dem Amtsgericht XXXXXXXX, zum Aktenzeichen XXXXXXXX aus.

Ist die Schlussverteilung genehmigt, wird ein Schlusstermin anberaumt. Der Schlusstermin ist üblicherweise ein schriftlicher Termin. Hat kein Insolvenzgläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt, ergeht der Beschluss, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt. Zudem erhält er eine Mitteilung über die Höhe der bisherigen Verwaltervergütung und der Gerichtskosten.

Amtsgericht XXXXXXX
Beschluss

Rechtskräftig, XXXXXXX den XX.XX.XXXX
Geschäftsnummer: XXXXXXX Datum

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn XXXXXXXX XXXX,

I. Es wird festgestellt, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er für die Zeit von sechs Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Wohlverhaltensperiode) den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

II. Die Aufgaben der Treuhänderin nimmt die für das vereinfachte Verfahren Treuhänderin Frau Rechtsanwältin XXXXXX XXXXXXXX, Anschrift kraft Gesetzes wahr.....

Gründe:

Mit Beschluss des AG XXXXXXX - Insolvenzgerichts - vom XX.XX.XXXX wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Der Schuldner hat am XX.XX.XXXX die Erteilung von Restschuldbefreiung beantragt. Zu dem rechtzeitig gestellten Antrag hat das Gericht im Schlusstermin die Gläubiger und die Treuhänderin gehört. Versagungsgründe wurden nicht geltend gemacht.
Rechtsbehelfsbelehrung ...

Ist die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Beschluss verstrichen, ergeht der Beschluss über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens und die „Wohlverhaltensphase“ beginnt

Amtsgericht XXXXXXX
Beschluss

Geschäftsnummer: XXXXXXX Datum

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen
der Frau XXXXXX XXXXXX

wird nach Abhaltung des Schlusstermins und der rechtskräftigen Ankündigung der Restschuldbefreiung aufgehoben (§ 200 Abs. 1 InsO). Das Restschuldbefreiungsverfahren läuft für die Dauer des angekündigten Zeitraumes weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

8. Die Wohlverhaltensphase

Während der Wohlverhaltensphase zieht der Insolvenzverwalter nur noch die pfändbaren Einkommensanteile ein und gegebenenfalls die Hälfte einer Erbschaft. Es gelten für den Schuldner die Obliegenheiten nach § 295 InsO.

1. Er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder – wenn er ohne Beschäftigung ist - sich um eine solche bemühen und darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
2. Er muss Vermögen, das er erbt oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte an den Treuhänder heraus geben.
3. Er muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder angeben, darf keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge verheimlichen und muss dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über die Erwerbstätigkeit oder die Arbeitsbemühungen geben sowie über die Einkünfte und das Vermögen.
4. Er darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen.
5. Wenn er selbständig ist, muss er die Insolvenzgläubiger so stellen, als wäre er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen.

Bei einem Verstoß gegen die Obliegenheiten, droht die Versagung der Restschuldbefreiung. Erfährt ein Insolvenzgläubiger von einer Verletzung der Obliegenheiten, die dazu geführt hat, dass die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wurde, kann er beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen. Er muss die Verletzung der Obliegenheit und die Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger glaubhaft machen.

Den Antrag kann der Insolvenzgläubiger nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt stellen, zu dem ihm die Obliegenheitsverletzung bekannt geworden ist. Bevor das Gericht über den Antrag entscheidet, sind der Schuldner, der Gläubiger und der Treuhänder zu hören. Der Schuldner muss über die Erfüllung der Obliegenheiten Auskunft erteilen. Wenn es der Insolvenzgläubiger beantragt, muss der Schuldner die Richtigkeit seiner Auskunft auch an Eides Statt versichern. Gibt der Schuldner ohne hinreichende Entschuldigung die Auskunft und/oder die eidesstattliche Versicherung nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, oder erscheint er nicht zum Termin, den das Gericht dafür anberaumt hat, wird die Restschuldbefreiung versagt.

Hat der Schuldner die Auskünfte gegeben und gegebenenfalls auch an Eides Statt versichert, entscheidet das Gericht über den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung.

Gegen die Entscheidung des Gerichts können Antragsteller und Schuldner Rechtsmittel einlegen. (§296 InsO)

Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers auch, wenn

- während des Verfahrens wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283 c des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wird. (§ 297 InsO)
- wenn sich nach dem Schlusstermin herausstellt, dass ein Versagensgrund nach § 290 (1) – eine Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283 c des Strafgesetzbuches vorgelegen hat. Der Antrag kann nur 6 Monate nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem dem der Versagensgrund dem Gläubiger bekannt wurde. (§ 297 a InsO)

Das Gericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Insolvenzverwalters, wenn dessen Mindestvergütung nicht gedeckt ist. (119 € jährlich)

Zahlt der Schuldner die fehlenden Beträge nicht ein, obwohl ihm der Insolvenzverwalter eine Frist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat und ihn auch auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung hingewiesen hat, wird die Restschuldbefreiung versagt. (§ 298 InsO)

Wurden die Kosten des Insolvenzverfahrens gestundet, gilt das nicht. Wurden die Kosten des Verfahrens nur für das Eröffnungsverfahren und für das gerichtliche Insolvenzverfahren gestundet, nicht aber für die Wohlverhaltensperiode, ist ein neuer Stundungsantrag nötig.

9. Die Restschuldbefreiung

Wenn das Gericht Insolvenzgläubigern, Insolvenzverwalter und Schuldner Gelegenheit gegeben hat, sich zum Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung zu äußern und keine Versagungsgründe geltend gemacht wurden, wird die Restschuldbefreiung erteilt. (§ 300 InsO)

Amtsgericht XXXXXXXXX
Beschluss

Geschäftsnummer: XXXXXXXX Datum

In dem Restschuldbefreiungsverfahren

des Herrn XXXXXXXX XXXXX
geboren XXXX, Anschrift,

Treuhänder:
Rechtsanwalt XXXXXXXX XXXXXXX, Anschrift,

wird dem Schuldner in dem am XX.XX.XXXX eröffneten Verfahren Restschuldbefreiung erteilt.
Mit der Rechtskraft dieses Beschlusses ist das Amt des Treuhänders beendet.

Gründe

Mit Beschluss vom XX.XX.XXXX wurde festgestellt, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde mit Beschluss vom XX.XX.XXXX aufgehoben.

Die Laufzeit der Abtretungserklärung endete am XX.XX.XXXX. Das Gericht hat die Insolvenzgläubiger, den Treuhänder und den Schuldner zur Erteilung der Restschuldbefreiung gehört.

Versagungsgründe wurden nicht geltend gemacht.

Dem Schuldner war daher Restschuldbefreiung zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger, auch wenn diese ihre Forderung nicht angemeldet haben. Sie wirkt auch gegen die Ansprüche eventueller Mitschuldner, Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten. Von diesen Ansprüchen ist der Schuldner ebenfalls befreit. (§ 301 InsO)

Eine bereits erteilte Restschuldbefreiung kann auch noch widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Obliegenheiten vorsätzlich verletzt wurden. Der Insolvenzgläubiger kann noch innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Restschuldbefreiung einen Antrag auf Versagung stellen, wenn ihm die Verletzung erst dann bekannt wurde. Auch hier kann Rechtsmittel eingelegt werden. (§303 InsO)

Stand: 30.10.14